

Benutzer- und Entgeltordnung für die Kreismusikschule Märkisch-Oderland (Verordnung zur Benutzung und Erhebung von Entgelten)

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVB1. 1/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVB1.I/18, [Nr. 15]) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 27.10.2021 die folgende Benutzer- und Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Kreismusikschule Märkisch-Oderland beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreismusikschule Märkisch-Oderland ist eine nachgeordnete Einrichtung des Landkreises Märkisch-Oderland im Sinne des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck dieser kulturellen Bildungseinrichtung ist die Förderung einer vielfältigen musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Landkreis.
- (2) Sie ist im Landkreis organisatorisch dem Fachbereich II, dem Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt, dem Fachdienst Bildung und Kultur zugeordnet.
- (3) Die Schule trägt den Namen "Kreismusikschule Märkisch-Oderland". Sie ist eine anerkannte Musikschule des Landes Brandenburg.
- (4) Die Kreismusikschule Märkisch-Oderland hat Ihren Sitz in Strausberg.
- (5) Die Rechte und Pflichten zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden durch diese Benutzer- und Entgeltordnung geregelt.

§ 2 Unterricht

- (1) Der Unterricht erfolgt entsprechend den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen in den
-Grundfächern (Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/Instrumentenkarussell), in den
-Hauptfächern (Instrumente und Gesang) und
-Ergänzungs- und Ensemblefächern (Musiklehre sowie Orchester, Schülerband und andere Ensemble/ Chor).
- (2) Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Schüler aufgenommen.
- (3) Das Angebot der Kreismusikschule umfasst insbesondere:
 - a) Einzelunterricht
 - b) Gruppenunterricht
 - c) Ensemble- und Ergänzungsfächer
 - d) musikalische Früherziehung
 - e) musikalische Grundausbildung
 - f) spezielle Talentförderung
 - g) Instrumentenkarussell

§ 3 Ausbildungsordnung

Pflichten der Musikschüler bzw. der Zahlungspflichtigen:

- (1) Die Schüler haben sich im Schulgebäude diszipliniert zu verhalten und den Aufforderungen der Lehrkräfte Folge zu leisten. Es gilt die jeweilige Hausordnung des Standortes. Schulräume, Einrichtung und evt. überlassene Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln. Im Übrigen gelten die Abs. 9 und 10.
- (2) Alle Schüler nehmen regelmäßig am Unterricht und möglichst an den Vorspielen ihres Fachbereiches teil.
- (3) Lehrmittel müssen grundsätzlich von den Schülern selbst beschafft werden.
- (4) Die ersten sechs Monate des jeweiligen Unterrichtsfaches gelten als Probezeit für die Schüler/-innen. In dieser Zeit sind der Wechsel zu einem anderen Instrument oder eine Auflösung des Vertrages möglich. Der Unterricht erfolgt in der Regel an den einzelnen Standorten bzw. in den Außenstellen der Kreismusikschule Märkisch-Oderland. In Ausnahmefällen ist der Onlineunterricht mit Einverständnis der Vertragspartner möglich.
- (5) Eine Unterrichtsstunde im Einzelunterricht dauert 15; 22,5; 30 bzw. 45 Minuten. Eine Unterrichtsstunde im Gruppenunterricht dauert 22,5; 30 bzw. 45 Minuten. Die Unterrichtsstunde im Gruppenunterricht darf zwischen den jeweiligen Schülern nicht geteilt werden. Scheidet bei Instrumentalunterricht ein Benutzer aus der Gruppe aus und wird dadurch tatsächlich Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr auslöst, so wird die bisherige Unterrichtsgebühr bis zum Schuljahresende, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden des Benutzers, erhoben. Kann der frei gewordene Platz bis zum Ablauf der drei Monate bzw. bis zum Schuljahresende nicht mit einem neuen Benutzer besetzt werden, sind die satzungsgemäßen Gebühren für die geänderte bzw. nächst höhere Unterrichtsform zu zahlen.
- (6) Die Lehrkraft hat zwischen den Unterrichtsstunden auf eine angemessene Pausenzeit zu achten.
- (7) Zeugnisse und Einschätzungen werden auf Wunsch zum Schuljahresende und nach erfolgreicher Prüfung der Unter-, Mittel- und Oberstufe ausgestellt.
- (8) Instrumente, Noten und andere Lehrmaterialien, die der Schülerin/dem Schüler durch die Kreismusikschule Märkisch-Oderland zur Verfügung gestellt wurden, sowie das Inventar der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Näheres regelt der (hierfür abzuschließende, schriftliche) Leihvertrag. Diese Lehrmittel sind über die Kreismusikschule versichert. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflicht bzw. bei mutwilliger oder böswilliger Beschädigung, ist Schadenersatz zu leisten.
- (9) Bei Beschädigung oder Verlust eines von der Kreismusikschule geliehenen Instrumentes ist die Kreismusikschule umgehend zu informieren, bei Diebstahl ist eine polizeiliche Anzeige zu stellen.
- (10) Ein Austausch von Leihinstrumenten durch die Lehrkraft im laufenden Schuljahr ist möglich und muss von den Zahlungspflichtigen schriftlich bestätigt werden.

- (11) Jegliches solistisches Auftreten in der Öffentlichkeit außerhalb der Veranstaltungen der Kreismusikschule ist der Lehrkraft oder der Kreismusikschule so frühzeitig mitzuteilen, dass die Möglichkeit der Vorbereitung durch den Fachlehrer besteht und dadurch der Ruf der Kreismusikschule in der Öffentlichkeit keinen Schaden erleidet.
- (12) Bei Wohnungswechsel oder Änderung der Bankverbindung (Lastschriftverfahren) ist die Kreismusikschule umgehend schriftlich zu informieren.
- (13) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg.
- (14) Eine Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts und in den Pausen besteht nicht. In der Unterrichtsform Musikalische Früherziehung (MFE) gelten gesonderte Regelungen.

§ 4 Leiter und Lehrkräfte

- (1) Die pädagogische und musikalische Leitung der Kreismusikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft. Ihre Aufgaben werden durch eine Stellenbeschreibung geregelt. Der Leiter heißt Leiter der Kreismusikschule und untersteht dem Fachdienst Bildung und Kultur im Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt im Fachbereich II des Landkreises.
- (2) An der Kreismusikschule unterrichten hauptamtliche Lehrkräfte gemäß geltendem Tarifrecht. Darüber hinaus wird der Ausbildungsbedarf durch Honorarkräfte gedeckt. Für die Honorarkräfte gilt die Honorarordnung.
- (3) Leiter und Lehrkräfte müssen die im Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz vorgeschriebenen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Leiter hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung von Lehrkräften.

§ 5 Nutzungsbedingungen / An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Unterrichtsaufnahme bedarf der Schriftform (Aufnahmeformular) und ist an die Kreismusikschule zu richten. Die Anmeldungen werden registriert und entsprechend der zeitlichen Reihenfolge und Unterrichtskapazität berücksichtigt. In der Regel erfolgt die Aufnahme zum Schuljahresbeginn. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Benutzer- und Entgeltordnung an. Alle gewünschten Veränderungen, wie Lehrerwechsel und Fachwechsel, sowie die Veränderungen aller persönlichen Daten, wie z. B. Änderung des Namens, Ortswechsel, Änderung der Anschrift etc., sind der Kreismusikschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Anmeldungen zu allen Unterrichtsformen sind während des laufenden Schuljahres im Rahmen freier Unterrichtskapazitäten möglich. In jedem Fall erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme.
- (4) Nach schriftlicher Anmeldung und Zusage durch die Kreismusikschule beginnt der Unterricht zum nächstmöglichen, planmäßigen Zeitpunkt.

- (5) Das Instrument/ die Lehrmittel sind vom Schüler grundsätzlich selbst zu besorgen. In Ausnahmefällen werden Leihinstrumente durch die Kreismusikschule bei Bedarf zur Verfügung gestellt, soweit diese im Bestand vorhanden sind.
- (6) Abmeldungen seitens der Musikschüler bedürfen der Schriftform und sind an die Kreismusikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich und muss spätestens bis zum 31.05. vorliegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind innerhalb der Probezeit von 6 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen möglich. Dasselbe gilt für die Beendigung des Unterrichtes (Austritt). Abmeldung bzw. Austritt werden nur wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung bei der Musikschule. Im Übrigen gilt § 9 der Benutzer- und Entgeltordnung.
- (7) Zur Beendigung des Unterrichtes (Austritt) bedarf es einer schriftlichen Abmeldung an die Kreismusikschule.
- (8) Der Leiter der Kreismusikschule kann die erteilte Unterrichtsgenehmigung zurücknehmen, wenn am Unterrichtsort aus strukturellen oder personellen Gründen die Fortführung des Unterrichtes nicht mehr möglich ist.
- (9) Ein Ausschluss aus der Kreismusikschule, ist seitens der Kreismusikschule möglich bei
- a. wiederholt unentschuldigten Versäumnissen
 - b. häufiger Störung des Unterrichtes
 - c. schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung
 - d. Verzug in der Entgeltzahlung trotz Mahnung
 - e. schwerwiegenden Verfehlungen.
- (10) Vor dem Ausschluss erfolgt eine Anhörung des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters durch die Kreismusikschule. Der Schüler kann durch den Leiter der Kreismusikschule nach Konsultation mit dem jeweiligen Fachlehrer für begrenzte Zeit oder auf Dauer vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem Schüler mitgeteilt.

§ 6 Entgeltspflicht und Entgelte

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule und der Überlassung von Musikinstrumenten, Technik und Arbeitsmaterialien werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Entgelte beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Schulwoche und Jahr. Für Schüler im Hauptfachunterricht ist zusätzlicher Unterricht in den Ergänzungsfächern Ensemble und Musiklehre kostenfrei. Eine Nichtinanspruchnahme des Ergänzungsfaches hat keine Minderung des Entgeltes zur Folge.
- (3) Unterrichtsentgelte:

Unterrichtsform	Unterrichtszeit in min	Jahresbeitrag	Monatliche Abschlagzahlung
Einzelunterricht	45	744,00	62,00
Einzelunterricht	30	552,00	46,00
Zweiergruppe oder Einzelunterricht	45 22,5	444,00	37,00

Dreiergruppe oder Zweiergruppe oder Einzelunterricht	45 30 15	384,00	32,00
Vierergruppe oder Zweiergruppe	45 22,5	360,00	30,00
Ensembleunterricht ohne Hauptfach		240,00	20,00
Erwachsenenchor		144,00	12,00
Musiklehre ohne Hauptfach	45	90,00	7,50
Musikalische Früherziehung / Musikalische Grundausbildung	45	180,00	15,00
Musiktherapie	30	624,00	52,00
Instrumentenkarus- sell in Gruppen ab 4 Kinder (ab 5 Jahre)	45 (17 Unterrichts- stunden gesamt)	114,00 Halbjahresbei- trag	19,00

Für Erwachsene mit eigenem Einkommen erhöht sich die jeweilige Gebühr um 20%, sofern kein Anspruch auf Ermäßigung gemäß § 8 Abs. 2 besteht. Ausgenommen von einer Erhöhung des Gebühr bei eigenem Einkommen sind Schüler/-innen (SEK II, Zweiter Bildungsweg), Studenten (Erststudium) und Auszubildende (Erstausbildung) sowie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Teilnehmer mit einem Einkommen von unter 850 €. Der Teilnehmer hat einen aktuellen Nachweis zu erbringen. Die Kopie des Nachweises ist der Anmeldung beizufügen.

(4) Ausleihentgelte für Musikinstrumente:

Die Kreismusikschule kann den Teilnehmern im Rahmen ihres Bestandes für die Dauer der Ausbildung Musikinstrumente entgeltpflichtig überlassen. Ein Rechtsanspruch auf vorübergehende Überlassung eines Instruments besteht nicht.

Die Höhe der monatlichen Miete beträgt

Anschaffungswert des Instrumentes bis 1.000 € 13,00 Euro monatlich
über 1.000 € 16,00 Euro monatlich

Die Miete wird analog dem Unterrichtsentgelt fällig.

§ 7 Fälligkeit

(1) Zur Zahlung sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Die Entgelte werden vom Landkreis Märkisch-Oderland als Träger der Kreismusikschule durch Vertrag / Rechnung nach dieser Verordnung festgesetzt. Als öffentliche Abgaben unterliegen sie der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29).

(2) Die Unterrichts- und Ausleihentgelte sind Jahresbeiträge und beziehen sich auf ein Schuljahr (12 Monate). Das Schuljahr richtet sich nach dem brandenburgischen

Schulgesetz und beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Sie sind in 12 gleichen Raten fällig.

- (3) Die erste Schuljahreswoche dient der Unterrichtseinteilung und organisatorischen Aufgaben. Am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien findet die Jahreshauptversammlung mit allen hauptamtlichen und freien Mitarbeitern statt. Die Vorbereitungswoche ist von den hauptamtlichen Lehrkräften für organisatorische Absprachen urlaubsfrei zu halten. Die vorletzte volle Schuljahreswoche beinhaltet die Jahresprüfungen. In diesen beiden Wochen kann Unterricht parallel erteilt werden, es besteht jedoch kein Anspruch darauf.
- (4) An Feiertagen findet kein Unterricht statt. Unterrichtsstunden, die infolge eines Feiertages ausfallen, werden nicht nachgeholt.
- (5) Die mit Vertrag festgesetzten Entgelte werden nach Möglichkeit per Lastschriftverfahren nach Zusage der Vertragspartner eingezogen. Bei anderen Formen der Zahlung ist der Entgeltspflichtige allein für die rechtzeitige Überweisung des Entgelts verantwortlich.
- (6) Ist das Entgelt nach Ablauf von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Unterricht eingestellt. Unbenommen davon ist die vollständige Bezahlung der Unterrichtsgebühr entsprechend Vertrag zu entrichten. Die Fortsetzung des Unterrichts erfolgt nach Fortsetzen der Zahlung des Unterrichtsentgeltes. Nachholtermine müssen für den Zeitraum der Nichtzahlung nicht angeboten werden. Überfällige Forderungen werden gem. §§ 28 Gemeindehaushaltsverordnung, 238 Abgabenordnung mit ½ % monatlich verzinst.

§ 8 Ermäßigung

- (1) Nehmen jeweils gleichzeitig mehrere unterhaltsberechtigte Kinder bis zum Abschluss einer allgemeinbildenden Schule, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, Leistungen der Kreismusikschule in Anspruch, wird auf Antrag eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte auf das 1. Hauptfach für das 2. Kind mit 25 %, für das 3. Kind mit 25 % gewährt. Für jedes weitere Leistungen in Anspruch nehmende Kind werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Entscheidend für die Gewährung einer Ermäßigung ist das monatliche Einkommen des Teilnehmers, bei Minderjährigen das Einkommen der gesetzlichen Vertreter. Eine Ermäßigung von 50 % des Entgeltes kann für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. einem Einkommen unter 850 € gewährt werden. Der Teilnehmer oder der gesetzliche Vertreter hat einen aktuellen Nachweis zu erbringen. Die Kopie des Nachweises ist der Anmeldung beizufügen. In Fällen besonderer sozialer Härten kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes für ein Unterrichtsfach von bis zu 100 Prozent gewährt werden.
- (3) Das Unterrichtsentgelt kann ermäßigt werden, wenn eine Talentförderung auf Grundlage des § 3 Brandenburgischen Musik- und Kunstsulgesetzes erfolgt. In Abwägung des Einzelfalls kann vom Schulleiter auf Antrag eine Ermäßigung bis zu 40 v. Hundert gewährt werden.
- (4) Entgelte für das Ausleihen von Instrumenten sowie andere Lehrveranstaltungen sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

- (5) Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt zum 1. des nachfolgenden Monats, in dem der Antrag bei der Kreismusikschule eingegangen ist. Eine Ermäßigung kann nicht rückwirkend gewährt werden. Sie gilt für ein Schuljahr. Danach muss ein neuer Antrag mit Nachweis der Berechtigung gestellt werden.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung. Die Ermäßigung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt, wenn die Voraussetzung für die Ermäßigung entfällt.

§ 9 Unterrichtsversäumnis/-ausfall

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde durch den Schüler nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
- (2) Bei wichtigem Hinderungsgrund von mehr als zwei Wochen Dauer in Folge wird ab der 3. Woche auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung des Entgeltes gewährt, sofern der Antrag rechtzeitig spätestens zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird.
- (3) Fällt der Unterricht aus von der Kreismusikschule zu vertretenden Gründen aus, wird das anteilige Entgelt nach Beendigung des Schuljahres erstattet, falls die Kreismusikschule nicht mindestens 35 Unterrichtstermine im Schuljahr angeboten hat. Dafür ist von den Teilnehmern ein schriftlicher Antrag innerhalb eines Monats nach Beendigung des Schuljahres an die Kreismusikschule zu stellen. Nach Ablauf der Frist können keine Forderungen mehr geltend gemacht werden.
- (4) Eine Erstattung oder Verrechnung erfolgt nicht, wenn für den Ausfall Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzlich Unterrichtsstunden festgelegt und Teilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden.
- (5) Die Erteilung von Onlineunterricht zählt nicht als Unterrichtsausfall.
- (6) Kann ein Schüler den Unterricht aus Krankheits- oder anderen Gründen nicht besuchen, so sind die Kreismusikschule und ggf. auch die Lehrkraft durch ihn bzw. den gesetzlichen Vertreter rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Kann ein Schüler vorübergehend den Unterricht nicht besuchen, muss die Kreismusikschule Märkisch-Oderland innerhalb von 3 Tagen umgehend informiert werden. Bei längeren durch den Landkreis Märkisch-Oderland anerkannten Ausfallgründen ist auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung für höchstens 8 Wochen möglich. Anerkannte Gründe sind:
 - mit Krankenschein belegte Krankheit
 - Kuraufenthalt
 - Schul-bzw. Studienaufenthalt im AuslandVoraussetzung ist, dass die Kreismusikschule Märkisch-Oderland umgehend vor bzw. bei Eintreten der o. g. Gründe schriftlich informiert wird. Die Erstattungen werden grundsätzlich am Ende des Schuljahres gewährt. Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens zum 31.07. (Ende eines jeden Schuljahres) zu stellen.
- (7) Im Falle eines behördlich angeordneten Verbots von Präsenzunterricht an der Kreismusikschule oder in Fällen, die die Kreismusikschule nicht zu verantworten hat, besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung und/oder Nachholunterricht. Der Unterricht kann durch Onlineunterricht ersetzt werden.

§ 10 Besondere Förderungen

- (1) Aus Gründen der Talentförderung auf Grundlage des § 3 Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes kann zusätzlicher Unterricht zu der angemeldeten Unterrichtsform erfolgen. Die Anträge sind mit Begründung des Leiters der Kreismusikschule Märkisch-Oderland einzureichen. Voraussetzung ist der Nachweis der entsprechenden Leistung bei einem zentralen Vorspiel.
- (2) Für die studienvorbereitende Ausbildung kann von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern/-innen ein Antrag auf zusätzlichen Unterricht gestellt werden. Dieser beinhaltet eine zusätzliche Unterrichtsstunde pro Woche im Hauptfach, eine Unterrichtsstunde pro Woche im Pflichtfach Klavier sowie eine Unterrichtsstunde pro Woche im Fach Musiktheorie.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderunterricht und studienvorbereitende Ausbildung besteht nicht.

§ 11 Sorgfaltspflichten

- (1) Die Hausordnungen der Einrichtungen sind einzuhalten.
- (2) Die Räume, Einrichtungen, Geräte und Medien der Kreismusikschule sowie weiterer Lernorte sind von den Teilnehmern und Pädagogen sorgsam zu behandeln. Jede Beschädigung bzw. Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Benutzer haften für alle Schäden, welche an den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Medien infolge unsachgemäßen Gebrauches auftreten. Schäden sind dem Lehrer bzw. den Mitarbeitern der Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland haftet nicht für Körperschäden, Sachschäden und den Verlust von Sachen der Teilnehmer bzw. Unterrichts-/Veranstaltungsleiter.
- (2) Ein gesetzlicher Unfallschutz durch die Kreismusikschule besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Benutzer- und Entgeltordnung für die Kreismusikschule Märkisch-Oderland der Kreismusikschule tritt am 01.01.2022 in Kraft. Bereits abgeschlossene Unterrichtsverträge und / oder Leihverträge behalten ihre Gültigkeit. Bereits abgeschlossene Verträge für die musikalische Früherziehung werden ab dem 01.01.2022 mit der Gebühr in Höhe von 15 Euro pro Monat weitergeführt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Kreismusikschule vom 20.02.2019 außer Kraft.

Seelow, den 27.10.2021

G. Schmidt
Landrat